

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungstätigkeit des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises**

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 und 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S.247) hat der Kreistag am 31.08.2018 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Main-Kinzig-Kreises wie folgt neu gefasst:

#### **§ 1**

(1) Die Gemeinden haben für die Prüfungen, die das Amt für Prüfung und Revision kraft Gesetzes (§ 129 HGO i. V. m. § 131 Abs. 1 HGO) oder im besonderen Auftrag der Gemeinden (§ 131 Abs. 2 HGO) durchführt, Prüfungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

(2) Prüfungsgebühren sind außerdem von all denjenigen Körperschaften, Verbänden und sonstigen Einrichtungen zu entrichten, die das Amt für Prüfung und Revision aufgrund gesetzlicher Regelungen oder besonderer Vereinbarung in Anspruch nehmen.

#### **§ 2**

Die nach §1 zu entrichtenden Prüfungsgebühren werden in analoger Anwendung von § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen sowie Nr. 1412 des Verwaltungskostenverzeichnisses des Landes Hessen, in jeweils gültigen Fassungen, festgesetzt und betragen derzeit pro ¼-Stunde Zeitaufwand 16,25 €. Bei einer Änderung des § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen oder der Nr. 1412 des Verwaltungskostenverzeichnisses des Landes Hessen ändern sich die festzusetzenden Gebühren entsprechend, ohne dass es einer Änderung dieser Satzung bedarf.

#### **§ 3**

Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Prüfungspersonen oder Prüfungsstellen herangezogen, so wird für diese Prüfungstätigkeit an Stelle der Gebühr in § 2 der Betrag erhoben, den der Kreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

§ 4

Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von vier Wochen nach Anforderung zu zahlen. Im Übrigen finden die Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren Anwendung.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Prüfungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Main-Kinzig-Kreises in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Gelnhausen, 07.09.2018

**Der Kreisausschuss  
des Main-Kinzig-Kreises**

**Thorsten Stolz  
Landrat**